

SATZUNG
des Turn- und Sportclub Münster-Gievenbeck e.V.,
kurz: TSC Münster-Gievenbeck

PRÄAMBEL

Der Verein gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger*innen sowie aller sonstigen Mitarbeiter*innen orientieren: Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Verein, seine Amtsträger*innen und Mitarbeiter*innen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger*innen und Mitarbeiter*innen pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor jeder Art von interpersoneller Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt im Sport durch. Zur Sicherstellung erlässt der erweiterte Vorstand ein Schutzkonzept. Das Schutzkonzept sieht insbesondere Regelungen zur verpflichtenden Erklärung zu einem Ehrenkodex, zur verpflichtenden Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses, zu Verhaltensrichtlinien im Umgang mit Kindern und Jugendlichen und zur Benennung von Ansprechpersonen im Verein vor.

Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Er wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus sowie Diskriminierungen aller Art und tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von interpersoneller Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.

Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nicht behinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.

ALLGEMEINES

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 22.11.1971 gegründete Verein führt den Namen „Turn- und Sportclub Münster-Gievenbeck e.V.“ (abgekürzt TSC Münster-Gievenbeck).
- (2) Er hat seinen Sitz in Münster und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht (Münster) unter der Nr. 1985 eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Vereinsfarben sind blau und orange.

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.
- (2) Diese Zwecke werden verwirklicht insbesondere durch:
 - a. Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes,
 - b. Förderung des Freizeit- und Breitensports sowie des Leistungssports,
 - c. Durchführung von Sport und sportlichen bzw. außersportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder,
 - d. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von Übungsleiter*innen, Trainer*innen, Helfer*innen und sonstigen Mitarbeiter*innen,
 - e. Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
 - f. Talentsichtung und Talentförderung insbesondere im Jugendbereich,
 - g. Angebote der Jugendsozialarbeit und der bewegungsorientierten Jugendarbeit.
- (3) Um die Zwecke zu verwirklichen, ist der Verein Mitglied in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden. Er erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Bünde und Verbände, in denen er Mitglied ist, als verbindlich an. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der geschäftsführende Vorstand den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen sowie über den Austritt daraus beschließen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

VEREINSMITGLIEDSCHAFT

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Die Beantragung muss in Textform unter Nutzung der vorgegebenen Formulare und unter Beifügung des SEPA-Mandats für den Lastschrifteinzug sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen an den Verein gerichtet werden.
- (3) Beim Aufnahmeantrag eines/r Minderjährigen oder Geschäftsunfähigen ist die schriftliche Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Verein durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Die Aufnahme wird bestätigt.
- (5) Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrages erkennt der/die Antragsteller*in die Vereinssatzung sowie alle Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
 - a. aktiven Mitgliedern,
 - b. Fördermitgliedern,
 - c. außerordentlichen Mitgliedern,
 - d. Ehrenmitgliedern.
- (2) Aktive Mitglieder können die Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb für den Verein teilnehmen.
- (3) Für Fördermitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- (4) Juristische Personen sind außerordentliche Mitglieder.
- (5) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft / Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Austritt (Kündigung),
 - b. durch Ausschluss,
 - c. durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d. durch Tod,
 - e. bei juristischen Personen zusätzlich durch den Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (2) Der Austritt ist in Textform an den Verein mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende eines Kalenderhalbjahres zu erklären.
- (3) Ein Ausschluss, ein befristetes Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen oder Angeboten des Vereins oder eine andere Strafmaßnahme kann erfolgen,
 - a. bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung oder eine Ordnung des Vereins,
 - b. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben, unsportlichen Verhaltens,
 - c. wenn ein Mitglied dem Verein oder dem Ansehen des Vereins z.B. durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb oder außerhalb des Vereins oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation schadet oder zu schaden versucht,
 - d. gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt.

Andere Strafmaßnahmen können durch den erweiterten Vorstand in einem Strafenkatalog festgelegt werden. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Der Antrag auf Ausschluss, befristetes Verbot oder auf eine andere Strafmaßnahme gemäß Strafenkatalog ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom geschäftsführenden Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden. Der Ausschluss wird dem betroffenen Mitglied mitgeteilt und ist mit Zugang wirksam. Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Widerspruchs. Er ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet der Schlichtungsausschuss. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

- (4) Ein Mitglied kann auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied in Textform mitzuteilen. Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des erweiterten Vorstands, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des Geschäftshalbjahres, in dem die Mitgliedschaft endet. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem ehemaligen Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu. Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge o.Ä.

§ 7 Beiträge

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Umlagen, Kursgebühren, abteilungsspezifische Beiträge und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Vereins erhoben werden. Für unterschiedliche Mitgliedergruppen können unterschiedliche Beiträge festgesetzt werden.
- (2) Ferner kann der Verein seine Mitglieder der Tennisabteilung verpflichten, jährlich bis zu maximal drei Arbeitsstunden oder ersatzweise Abgeltungszahlungen zu leisten.
- (3) Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühren entscheidet die Mitgliederversammlung. Über Höhe und Fälligkeit der übrigen Beiträge und Gebühren entscheidet der erweiterte Vorstand. Umlagen können maximal bis zum sechsfachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.
- (4) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mailadresse unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Die Beiträge und Gebühren werden ohne gesonderte Rechnungsstellung im Voraus fällig. Sie werden ebenso wie die Umlagen und sonstige zu leistende Geldzahlungen bei Mitgliedern, die eine Einzugsermächtigung erteilt haben, im Februar bzw. August anteilig eingezogen. Bei unterjährigem Vereinseintritt sind sämtliche Beiträge für das laufende Halbjahr anteilig ab dem Eintrittszeitpunkt sofort fällig.
- (6) Wenn der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit durch Verschulden des Mitglieds nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug. Rückständige Beiträge und Gebühren können nach vorangegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtswege eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind vom Mitglied zusätzlich zu zahlen.
- (7) Über Ausnahmen zu diesen Regelungen insbesondere auch über Stundungen oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren oder Umlagen bzw. den Erlass der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren entscheidet in Einzelfällen der geschäftsführende Vorstand.
- (8) Ehrenmitglieder sind von sämtlichen Zahlungen befreit.
- (9) Mitglieder des erweiterten Vorstands sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit. Für die Inanspruchnahme von Leistungen zahlen sie anfallende abteilungsspezifische Beiträge sowie Umlagen, Kursgebühren und Sonderbeiträge.
- (10) Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 8 Mitgliederrechte

- (1) Minderjährige Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Rechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch ihre gesetzlichen Vertreter*innen ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
- (2) Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 16. Lebensjahr haben im Rahmen der Jugendversammlung aktives und passives Wahlrecht.
- (3) Nimmt ein*e gesetzliche*r Vertreter*in, der/die selbst stimmberechtigt ist, das Stimmrecht mehrerer minderjähriger Mitglieder wahr, so hat er/sie unabhängig von der Zahl der Kinder für diese nur eine weitere Stimme.
- (4) Jede juristische Person als Mitglied hat dieselben Mitgliedsrechte, sie hat eine Stimme.
- (5) Wählbar zum geschäftsführenden Vorstand ist ein Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

ORGANE DES VEREINS

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der geschäftsführende Vorstand,
- (3) der erweiterte Vorstand,
- (4) die Jugendversammlung,
- (5) der Jugendvorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer*in,
 - b. Entlastung des geschäftsführenden Vorstands,
 - c. Wahl und Abwahl des Vorstands und der Kassenprüfer*in sowie der Mitglieder des Schlichtungsausschusses,
 - d. Entgegennahme der Haushaltsplanung durch den geschäftsführenden Vorstand,
 - e. Beschlussfassung über die Grundlange der Beitragsordnung,
 - f. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren,
 - g. Beschlussfassung über eingegangene Anträge,
 - h. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins,
 - i. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Es ist mindestens einmal im Kalenderjahr eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie sollte jeweils bis zum 30. April durchgeführt werden.
- (3) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt in Textform mindestens sechs Wochen vor dem Versammlungstermin durch den geschäftsführenden Vorstand. Zusätzlich wird die Einladung auf der Homepage des Vereins bekannt gegeben. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben. Alle Mitglieder sind zur Teilnahme eingeladen.

- (4) Anträge zur Tagesordnung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern in Textform gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens vier Wochen vor dem geplanten Termin der Mitgliederversammlung unter Angabe des Namens zugehen. Verspätet eingegangene Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.
- (5) Eine Mitgliederversammlung kann vom geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Viertel aller Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird. Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung hat dann innerhalb von drei Monaten zu erfolgen. Gegenstand der Beschlussfassung einer Mitgliederversammlung auf Antrag der Mitglieder sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen.
- (6) Jede Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Leiter*in. Der/die Versammlungsleiter*in bestimmt den/die Protokollführer*in.
- (7) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Wenn eine geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird. Die Wahl der Vorstandsmitglieder hat stets geheim zu erfolgen.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Änderungen der Satzung können nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderer Behörden sowie redaktionelle Änderungen können vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden.
- (9) Jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Versammlungsleiter*in und von dem/der Protokollführer*in zu unterzeichnen ist.
- (11) Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstands haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen. Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die online an der virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen legt der geschäftsführende Vorstand per Beschluss fest. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen. Im Übrigen gelten für die

virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.

- (12) Außerhalb einer Mitgliederversammlung können Beschlüsse im schriftlichen Verfahren nach Maßgabe der folgenden Regelungen gefasst werden: Ein Beschluss ist wirksam gefasst, wenn mindestens von der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder eine Stimme abgegeben wurde und der Antrag die nach der Satzung oder dem Gesetz erforderliche Mehrheit erreicht hat. Antragsberechtigt sind: a) der geschäftsführende Vorstand und b) die Mitglieder, wenn diese zu mindestens einem Viertel einen gleichlautenden Antrag gemeinschaftlich stellen. Ein Antrag auf Durchführung des schriftlichen Verfahrens ist an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der geschäftsführende Vorstand hat innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags, im Übrigen nach dem Beschluss des geschäftsführenden Vorstands, das schriftliche Verfahren durch Versand des Beschlussantrages und der weiteren Beschlussunterlagen an alle Mitglieder einzuleiten. Den stimmberechtigten Mitgliedern ist in dem Anschreiben eine Frist zur Abgabe der Stimme zu setzen, die einen Zeitraum von zwei Wochen nicht unterschreiten und von vier Wochen nicht überschreiten darf. Für die fristgerechte Stimmabgabe ist der Eingang beim Verein maßgeblich. Der geschäftsführende Vorstand bestimmt die Form der Stimmabgabe, sofern die Form der Stimmabgabe nicht durch Satzung oder Gesetz vorgeschrieben ist. Für die Stimmabgabe kann die Textform ausreichend sein. Bei mehrfacher Stimmabgabe durch eine Person werden die Stimmen als ungültige Stimmabgabe gewertet. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist zu protokollieren und innerhalb von drei Werktagen nach Ablauf der Frist zur Abgabe der Stimmabgabe allen Mitgliedern gegenüber in Textform bekanntzumachen. Im Übrigen gelten die Regelungen zur Mitgliederversammlung und zu den Abstimmungen und Wahlen sinngemäß, soweit dies im Rahmen der schriftlichen Beschlussfassung sachgerecht ist.

§ 11 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:
 - a. dem/der Vorsitzenden,
 - b. zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem Vorstand für Finanzen,
 - d. dem/der Geschäftsführer*in.
- (3) Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
- (4) Die Mitglieder werden einzeln für zwei Jahre gewählt. Es ist der/die Kandidat*in gewählt, der/die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein*e Kandidat*in im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidat*innen mit der höchsten und der zweithöchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im zweiten Wahlgang der/die Kandidat*in, der/die die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidat*innen das Amt angenommen haben. Auch bei Abwesenheit des zu Wählenden ist eine Wahl möglich, sofern vor Wahldurchführung eine Einverständniserklärung des/der zu Wählenden vorliegt.
- (5) Die Amtszeit beginnt
 - in den ungeraden Kalenderjahren: für den/die ersten Vorsitzende/n, den/die ersten Stellvertreter*in sowie den/die Geschäftsführer*in,

- in den geraden Kalenderjahren: für den/die zweite/n Stellvertreter*in und den Vorstand für Finanzen.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als zwei Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.
 - (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der geschäftsführende Vorstand eine*n Nachfolger*in bestellen, der/die das Amt kommissarisch bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl führt. Auch ein nicht vollständig besetzter Vorstand ist beschlussfähig.
 - (8) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt sich eine Geschäftsordnung zu geben, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter*innen nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen. Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und weitere Ordnungen erlassen. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung, dürfen der Satzung aber nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
 - (9) Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands werden durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands einberufen. Die Sitzungen können in Präsenz, online oder hybrid oder auf jede im geschäftsführenden Vorstand, mit Zustimmung aller abgestimmten Art und Weise stattfinden. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstands je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
 - (10) Bei Rechtsgeschäften, die Ausgaben als Einzelmaßnahmen, Maßnahmenpakete oder langfristige Verträge (Ausnahme Übungsleiterverträge) von mehr als 10.000,-€ zur Folge haben, ist die vorherige Zustimmung des erweiterten Vorstands erforderlich.
 - (11) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands können an allen Sitzungen der Organe und Abteilungen teilnehmen.

§ 12 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands,
 - b. dem/der Vertreter*in der Vereinsjugend,
 - c. den Abteilungsleiter*innen.
- (2) Aufgaben des erweiterten Vorstands sind insbesondere:
 - a. Entscheidung über Höhe und Fälligkeit der übrigen Beiträge und Gebühren,
 - b. Zustimmung zu Entscheidungen, die Ausgaben von mehr als 10.000,-€ zur Folge haben, als Einzelmaßnahmen, Maßnahmenpakete oder langfristige Verträge (Ausnahme Übungsleiterverträge),
 - c. Entscheidung über Höhe des jährlichen Etats der Vereinsjugend,
 - d. Entscheidung über entgeltliche Tätigkeiten des Vorstands oder Aufwandsentschädigungen i.S.d. § 3 Nr. 26a EStG für Mitglieder des erweiterten Vorstands,
 - e. Erlass eines Schutzkonzeptes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt nebst dessen integraler Bestandteile wie insbesondere
 - i. die verpflichtende Erklärung zu einem Ehrenkodex,
 - ii. die verpflichtende Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses,
 - iii. der Erlass allgemeiner Verhaltensrichtlinien und
 - iv. die Benennung von Ansprechpersonen.

- f. Beschlussfassung über Gründung und Schließung von Abteilungen sowie Genehmigung von Abteilungsordnungen,
 - g. ggf. Festlegung eines Strafenkatalogs.
- (3) Der erweiterte Vorstand soll mindestens einmal im Quartal durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen werden. Auf Antrag eines seiner Mitglieder ist vom geschäftsführenden Vorstand innerhalb von vier Wochen eine Sitzung einzuberufen. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche.
 - (4) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und mindestens ein Drittel der Mitglieder des Gesamtvorstands anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
 - (5) Beschlüsse sind zu protokollieren.
 - (6) Zu den Sitzungen können weitere sach- und fachkompetente Personen mit beratender Stimme eingeladen werden.

§ 13 Vereinsjugend

- (1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (2) Die Jugend verwaltet sich selbst im Rahmen der Jugendordnung.
- (3) Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.
- (4) Organe der Vereinsjugend sind
 - a. die Jugendversammlung,
 - b. der Jugendvorstand.
- (5) Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 14 Abteilungen

- (1) Innerhalb des Vereins können für unterschiedliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet werden. Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins und organisieren den jeweiligen Sportbetrieb.
- (2) Sämtliche im Zusammenhang mit Tätigkeiten des Vereins generierten Mittel und getätigten Ausgaben müssen angezeigt werden. Mittel sind mit dem Gebot der Sparsamkeit und Zweckerfüllung zu verwenden, dem Vorstand gegenüber ist Rechenschaft abzulegen.
- (3) Der erweiterte Vorstand entscheidet über die Gründung und Auflösung von Abteilungen.
- (4) Jede Abteilung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n Abteilungsleiter*in. Sollte die Abteilungsversammlung keine/n Abteilungsleiter*in benennen, kann diese/r vom geschäftsführenden Vorstand benannt werden. Die Abteilungsleiter*innen sind Mitglied des erweiterten Vorstandes.
- (5) Der erweiterte Vorstand kann eine/n Abteilungsleiter*in unter Angabe von Gründen durch Beschluss abberufen. Der/Die betroffene Abteilungsleiter*in ist vorher anzuhören.
- (6) Die Organisation der Abteilungen kann in einer Abteilungsordnung geregelt werden, die nicht den Vorgaben dieser Satzung widersprechen darf. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des erweiterten Vorstands.

§ 15 Schlichtungsausschuss

- (1) Zur Schlichtung von Streitigkeiten, Entscheidungen über den Widerspruch gegen den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein und Durchführung von Ehrenverfahren innerhalb des Vereins wird ein Schlichtungsausschuss gebildet.
- (2) Er besteht aus drei bis fünf von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören dürfen. Es sollen mindestens eine Frau und ein Mann dem Schlichtungsausschuss angehören. Die Wahl erfolgt in ungeraden Kalenderjahren. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

§ 16 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer*innen und zwei Ersatzkassenprüfer*innen, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören dürfen. Die Amtszeit der Kassenprüfer*innen und der Ersatzkassenprüfer*innen beträgt zwei Jahre, wobei ein*e Kassenprüfer*in und ein*e Ersatzkassenprüfer*in in geraden Jahren und ein*e Kassenprüfer*in und ein*e Ersatzkassenprüfer*in in ungeraden Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer*innen prüfen mindestens einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer*innen sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.
- (3) Die Kassenprüfer*innen beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands.

§ 17 Vergütung von Tätigkeiten

- (1) Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Vereinsämter unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit oder im Rahmen einer pauschalen Aufwandsentschädigung i.S.d. § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Vereinstätigkeit entscheidet der erweiterte Vorstand.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Mitarbeiter*innen für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist nur der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleiter*innen abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der/die Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeitenden des Vereins, die im Auftrag des Vereins handeln, einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendun-

gen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Das Gebot der Sparsamkeit ist zu beachten. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

- (5) Einzelheiten können in einer Finanzordnung geregelt werden.

§ 18 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger*innen, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 19 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitenden oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zu dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein oder dem Vereinsamt hinaus.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 20 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands die Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder nach Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an den Stadt-sportbund Münster, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

- (3) Im Falle einer Fusion des Vereins mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden, steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.
- (4) Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 21 Gültigkeit dieser Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 09.02.2025 beschlossen.
- (2) Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie ersetzt die Satzung vom 22.11.1971 in der Fassung vom 25.3.2001.